

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
3-1053/76/73

Dresden, 12. April 2019

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Kleine Anfrage des Abgeordneten Sebastian Wippel (AfD)
Drs.-Nr.: 6/17043
**Thema: Tagebau Schleenhain: Bagger-Besetzung durch „Umwelt-
aktivisten“**

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

**„Vorbemerkung: Laut Presseberichten besetzten im Februar 2019
mehrmals ‚Umweltaktivisten‘ Bagger im Tagebau Schleenhain.“**

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich
die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

**Wie viele Personen wurden wann und wo in Gewahrsam genommen?
(Bitte auflisten nach Ort, Datum sowie Angabe des Alters der einzelnen
Personen.)**

Frage 2:

**Wie viele Personen (aus 1.) verweigerten Angaben zu ihrer Identität
und hatten keine Ausweispapiere dabei?**

Frage 3:

**Wie viele Personen verhinderten durch diverse Maßnahmen (Schmin-
ken, Verätzen der Fingerkuppen) eine erfolgreiche Identitätsfeststel-
lung (IDF)?**

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 bis 3:

Am 4. Februar 2019 erfolgte eine Freiheitsentziehung bei 17 Personen am
Tagebau Schleenhain. Das Alter der Personen konnte nicht bekannt ge-
macht werden.

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnli-
nien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-
Str. 2 oder 4 melden.

Am 20. Februar 2019 erfolgte eine Freiheitsentziehung bei vier Personen am Tagebau Schleenhain. Eine der Personen war 16 Jahre und zwei weitere waren 20 Jahre alt. Das Alter der vierten Person konnte nicht bekannt gemacht werden.

Alle Personen verweigerten Angaben zur Identität und hatten Maßnahmen im Sinne der Fragestellung unter Frage 3 getroffen.

Frage 4:

Wurden diese Personen aus Frage 3 in Beugehaft genommen? Wenn nein, warum nicht?

Nein. Sollte die Fragestellung auf den § 70 Abs. 2 Strafprozessordnung abstellen, so ist dieser auf Zeugen im Strafverfahren anzuwenden. Alle in der zusammenfassenden Antwort auf die Fragen 1 bis 3 angeführten Personen besitzen den Status eines Beschuldigten.

Frage 5:

Wie viele Personen insgesamt wurden ohne erfolgreiche IDF wieder entlassen?

18 Tatverdächtige wurden nach nicht möglicher Identitätsfeststellung entlassen, da länger andauernde freiheitsentziehende Maßnahmen rechtlich nicht zulässig waren. Im Nachgang konnten dennoch in acht Fällen Hinweise auf die Identitäten ermittelt werden. In den übrigen Fällen laufen weiterhin Ermittlungen zur Feststellung der Identität.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Roland Wöller